



**Friedens-Schluß/ Wie solcher Von der Römischen  
Käyserlichen/ Auch Königl. Schwedischen Mayst. Mayst.  
So dann Deß Heyl. Römischen Reichs  
Extraordinari-Deputirten vnd [und] anderer Chur: Fürsten  
vnd ...**

**Ferdinand <III., Heiliges Römisches Reich, Kaiser>**

**Franckfurt, 1649**

Käyserl. Privilegium.

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-66981](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-66981)



## Käyserl. Privilegium.

**S**ir Ferdinand der Dritte / von Gottes Gnaden / Erwählter Römischer Käyser / zu allen Zeiten / Mehrer des Reichs / in Germanien / zu Hungaren / Böhheim / Dalmatien / Croatien und Slavonien König / Erzherzog zu Oesterreich / Herzog zu Burgundt / Steyr / Kärndten / Krain und Wirtemberg / Graff zu Tyrol / etc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brieff / vnd thun kundt allermänniglich / das Uns vnser vnd des Reichs lieber getrewer / Philips Jacob Fischer / alleronderthänigst zu erkennen gegeben / was massen / auff erlangte Verwilligung / Er so wol von weiland dem Hochwürdigen Anselm Casimiri Erzbischoffen zu Mainz / des Heyl. Röm. Reichs / durch Germanien Erzkanzlern / sel. Andenckens / als nach seiner Id. tödtlichen Hintritt erhaltene Confirmation, von dem auch Hochwürdigen Johann Philippen / Erzbischoffen zu Mainz / des Heyl. Röm. Reichs durch Germanien Erzkanzlern / Bischoffen zu Wirtzburg / vnd Herzogen in Francken / Unserm lieben Neven vnd Churfürsten / den verhoffentlich in kurzem erfolgenden Friedensschluss / vnd alle davon dependirende Acta seiner Zeit in offenen Truck zuverlegen / fürgenommen / benebens aber in Sorgen stehe / das solch sein vorhabendes Opus von andern eigennüsig / zu seinem grossen Schaden vnd Nachtheil /

Nachtheil/ nicht etwan nachgedruckt / vnd er also seines / dem gemeinen Wesen zum besten / dar auff wendenden Kostens / verlustigt werden möchte / mit allerunterthänigstem Bitten / Wir ihme hierüber vnser Kayserlichs Privilegium Impressorium zuertheilen, gnädigst geruhen wolten.

Wann Wir nun gnädiglich angesehen solche obbemelten Philips Jacob Fischern vnderthänigst zimbliche Bitt / vnd darumb mit wolbedachtem Muth / gutem Rath / vnd rechtem Wissen / ihme diese besondere Gnad gethan / vnd Freyheit gegeben / massen Wir auch solches hiemit wissentlich in krafft dieses Brieffs thun / also / vnd dergestalt / daß er alle bisshero bey deren General Friedens Tractaten vorgeloffene Acta, sambt dem darauff künfftig erfolgenden Schluß / in offener Truck außgehen lassen / hin vnd wider außgeben / feyl haben / verkauffen / vnd ihme oder seinen Ehelichen Leibs Erben / solches innerhalb Sechs Jahren / den nechsten nach dato dieses anzurechnen / durch jemanden / wer der auch seye / an keinem Ort / weder in grösserer / oder kleinerer Form / nicht nachgedruckt / noch auch also nachgedrucker distrahirt, feyl gehabt / oder verkaufft werden solle / er habe sich dann zuvor mit ermeltem Philips Jacob Fischern / oder seinen Erben / nach Billigkeit verglichen / vnd von ihme oder ihnen Bewilligung vnd Erlaubnuß bekommen. Als gebieten Wir darauff allen vnsern vnd des Reichs / auch vnserer Erb Königreich vnd Landen Vnderthanen vnd Getrewen / insonderheit allen Buchdruckern / Buchführern / Buchverkauffern / bey vermeidung Fünff Marck Lötiges Golds / halb in vnser Kayserliche Cammer / vnd den andern halben Theyl vielbemelten Philips Jacob Fischern / vnnachlässig zu bezahlen hiemit ernstlich / vnd wollen / daß ihr / noch einiger auß euch / durch sich selbst / oder jemandes von ewrent wegen / obangeregte Friedens Acta in Zeit bestimbter Sechs Jahren / nicht nach

nachdruckt/also auch nachgedruckter distrahiret, feyl habet/  
 umbtraget/oder verkauffet/noch solches andern zu thun gestat-  
 tet/ als lieb einem jeden sey/ Unsere vnd des Reichs schwere  
 Bngnad vnd Straff/ auch obbestimpte Pöen/ vnd Verliez-  
 rung desselben ewers Truckts/den vielgedachter Supplican-  
 wo Er oder seine Erben dergleichen bey ewer jeden finden wür-  
 den/ also gleich auß eigener Gewalt/ ohne ver hinderung män-  
 niglichs/ zu sich nehmen/ vnd damit nach ihrem Gefaulen han-  
 deln vnd thun mögen/ daran sie auch nicht gefrevelt haben sol-  
 len/ doch solle offtebesagter Philips Jacob Fischer auff sei-  
 nen eigenen Vnkosten/von besagtem Opere vier Exemplaria  
 zu vnserer Kayserl. Reichs Hof Santslen vnsehlbarlich zu  
 vbersenden/vnd ehender kein Exemplar zu verkauffen/ noch zu  
 vergeben/ biß solang solches beschehen/schuldig vnd verbunden  
 seyn. Mit Brkunds Brieffs besiegelt mit vnserm Kayser-  
 lichen auffgedrucktem Secret Insiegel. Geben auff vnserm  
 Königl. Schloß zu Prag / den dritten Martij / Anno  
 Sechzehundert/Achtvndvierzig/ vnserer Reiche/des  
 Römischen im Zwölfften/ des Hungarischen im dreyvnd  
 zwanzigsten / vnd des Böhaimischen im einvndzwanzig-  
 sten.

Ferdinand.

(LS.)

Ferdinand Graff Kurcz.

Ad Mandatum Sacæ. Cæsæ.  
 Majestatis proprium.

Johann Söldner D.

Confir-